

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 8. September 2017

Nummer 10 | Woche 36



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bauland in Wiesenburg zu verkaufen..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkwalde Seite 6
- Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Golzow..... Seite 6
- Wahlbekanntmachung für die Stadt Brück Seite 7
- Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Linthe..... Seite 9
- Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Planebruch..... Seite 10

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bauland in Wiesenburg zu verkaufen

Wiesenburg wurde aufgrund seines schönen Ortsbildes bereits mehrmals mit Preisen und Medaillen ausgezeichnet, sie wird allgemein als „Perle des Flämings“ bezeichnet.

Zentrum und schmucker Mittelpunkt des Ortes ist das Wiesenburger Schloss und vor allem der wundervolle Schlosspark, der sich zu einem der größten Anziehungspunkte des gesamten Flämings entwickelt hat.

Baugrundstück in der Gemarkung Wiesenburg,
Flur 1, Flurstück 1015, Fläche 400 qm

Baugrundstück in der Gemarkung Wiesenburg,
Flur 1, Flurstück, Flurstück 1159, Fläche 503 qm

Die Flurstücke befinden sich im Innenbereich, eine Bebaubarkeit ist möglich.

Erschließung

Am öffentlichen Straßenraum Strom, Wasser, Telekom, Erdgas, zentrale Abwasserbeseitigung

Kaufpreis

Mindestens	für Flurstück 1015 =	8.000 € und
	Für Flurstück 1159 =	10.060 € (20,00 €/qm)

Lage

Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Gemarkung Wiesenburg, ca. 1216 Einwohner

Freizeitgestaltung

Sporthalle und Sportplatz, Kletteranlage, aktives Vereinsleben, Spielplatz, Mehrgenerationenplatz, Dorfgemeinschaftshaus, Freiwillige Feuerwehr u.v.m.

Grundschule mit integrierter Tagesbetreuung, Kindertagesstätte, zwei Supermärkte, Sparkasse, VR Bank, Apotheke, medizinische Betreuung und Verwaltungssitz vor Ort.

In Wiesenburg befindet sich das Schloss mit Schlosspark.

Verkehrsanbindung

Bahnhof Wiesenburg/Mark	ca. 3 km
Bahnhof Bad Belzig	ca. 12 km
Bundesstraße	B 246 und B 107
Autobahnanschluss	A9

Anbindung an die Kreisstadt Bad Belzig über den öffentlichen Personenverkehr gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Lindenberg unter 033849 79820 oder per E-Mail lindenberg.gemeinde@wiesenburgmark.de



Bauland 1



Bauland 2

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 0401 umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0401).
Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0401 befindet sich in der Grundschule, Georg-Rothgießer-Str. 1, 14822 Borkheide.

Wahlbezirk 0416 umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0416).
Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0416 befindet sich in der Grundschule, Georg-Rothgießer-Str. 1, 14822 Borkheide.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

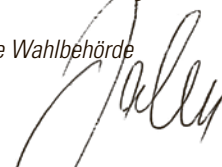
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 22. August 2017

Die Wahlbehörde



i. V. M. Jahn

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0401		
1	Borkheide	Ahornweg
2	Borkheide	Akazienallee
3	Borkheide	Am Adlerhorst
4	Borkheide	Am Finkenhain
5	Borkheide	Am Gelände
6	Borkheide	Am Jugendheim
7	Borkheide	Am Spechthammer
8	Borkheide	Am Turm
9	Borkheide	Am Uhlenhorst
10	Borkheide	Am Waldesrand
11	Borkheide	Bachstelzenweg
12	Borkheide	Beelitzer Straße
13	Borkheide	Birkenhain
14	Borkheide	Birkenweg
15	Borkheide	Der Rehwechsel
16	Borkheide	Drosselweg
17	Borkheide	Ebereschenweg
18	Borkheide	Erikaweg
19	Borkheide	Feldmark
20	Borkheide	Fercher Weg
21	Borkheide	Forstweg
22	Borkheide	Friedrich-Engels-Straße
23	Borkheide	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str
24	Borkheide	Gartenstraße
25	Borkheide	Hans-Grade-Straße
26	Borkheide	Haselhecke
27	Borkheide	Heidehof
28	Borkheide	Herrgottswinkel
29	Borkheide	Im Dol
30	Borkheide	Im Haseneck
31	Borkheide	Im Kuckuckswinkel
32	Borkheide	Im Sonnenschein
33	Borkheide	Im Stillen Winkel
34	Borkheide	Im Vogelsang
35	Borkheide	Im Winkel
36	Borkheide	Immenweg
37	Borkheide	Kaniner Weg
38	Borkheide	Kapellenweg
39	Borkheide	Karl-Marx-Straße
40	Borkheide	Kirchanger
41	Borkheide	Kirchsteig
42	Borkheide	Lerchenweg
43	Borkheide	Mittelweg
44	Borkheide	Nachtigallenweg
45	Borkheide	Neuendorfer Straße

46	Borkheide	Paradiesweg
47	Borkheide	Parkstraße
48	Borkheide	Postweg
49	Borkheide	Reesdorfer Straße
50	Borkheide	Rotdornweg
51	Borkheide	Rummelsborner Weg
52	Borkheide	Schäper Straße
53	Borkheide	Spatzenweg
54	Borkheide	Straße des Friedens
55	Borkheide	Turnierau
56	Borkheide	Ulmenweg
57	Borkheide	Waldhof

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0416		
1	Borkheide	Am Haselnußstrauch
2	Borkheide	Am Hirschsprung
3	Borkheide	Amselgrund
4	Borkheide	Auf der Heide
5	Borkheide	Eichelhäherweg
6	Borkheide	Eichenallee
7	Borkheide	Elsternweg
8	Borkheide	Fuchspaß
9	Borkheide	Ginsterweg
10	Borkheide	Hagebuttenweg
11	Borkheide	Im Bärenfang
12	Borkheide	Im Dachsbau
13	Borkheide	Im Sonnenwinkel
14	Borkheide	In den langen Stücken
15	Borkheide	Jägerpfad
16	Borkheide	Kiefernweg
17	Borkheide	Maronenring
18	Borkheide	Meisenweg
19	Borkheide	Michaelstraße
20	Borkheide	Pfifferlingsweg
21	Borkheide	Rosensteg
22	Borkheide	Rotkappenweg
23	Borkheide	Rotkehlchenweg
24	Borkheide	Sandweg
25	Borkheide	Schirmpilzweg
26	Borkheide	Steinpilzweg
27	Borkheide	Steinstraße
28	Borkheide	Tannenallee
29	Borkheide	Tränkeweg
30	Borkheide	Wacholdersteig
31	Borkheide	Waldweg
32	Borkheide	Wurzelweg

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkwalde

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in einen allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk **0402** eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0402 befindet sich in der Kindertagesstätte „Regenbogen“, Lehniner Str. 41, 14822 Borkwalde. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch

ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

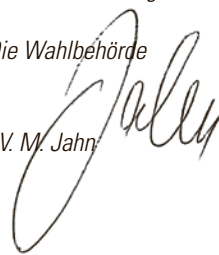
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 22. August 2017

Die Wahlbehörde

i. V. M. Jahn



Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Golzow

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk **0408** eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0408 befindet sich in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, Lehniner Straße 11 A, 14778 Golzow. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 22. August 2017

Die Wahlbehörde



i. V. M. Jahn

Wahlbekanntmachung für die Stadt Brück

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk **0403** umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0403). Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0403 im Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0404** umfasst folgende Straßen laut Straßenverzeichnis (siehe Anlage Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0404). Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0404 in der Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0405** umfasst die Gemeindeteile Gömnigk und Trebitz. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0405 befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 54 A, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0406** umfasst den Ortsteil Baitz. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0406 befindet sich im Gemeindehaus, Baitzer Bahnstraße 11, 14822 Brück.

Der Wahlbezirk **0407** umfasst den Ortsteil Neuendorf. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0407 befindet sich im Gemeindehaus, Am Gutshof 1, 14822 Brück.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

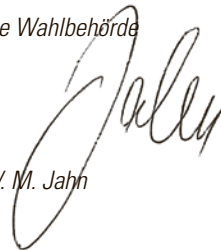
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 22. August 2017

Die Wahlbehörde



i. V. M. Jahn

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0403		
1	Brück	An der Plane
2	Brück	Antennenmeßplatz
3	Brück	Beelitzer Straße
4	Brück	Brandenburger Straße
5	Brück	Buchenweg
6	Brück	Ernst-Thälmann-Straße
7	Brück	Feldstraße
8	Brück	Gänsematenring
9	Brück	Gartenstraße
10	Brück	Karl-Friedrich-Straße
11	Brück	Lupinenweg
12	Brück	Mittelgasse
13	Brück	Mittelreihe
14	Brück	Schillerstraße
15	Brück	Sechsrutenweg
16	Brück	Siedlungsweg
17	Brück	Straße des Friedens
18	Brück	Stromtal
19	Brück	Tarnauer Weg

Straßenverzeichnis Wahlbezirk 0404		
1	Brück	Am Sportplatz
2	Brück	An der Bahn

3	Brück	Bahnhofstraße
4	Brück	Chausseestraße
5	Brück	Fichtestraße
6	Brück	Fontanestraße
7	Brück	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str
8	Brück	Goethestraße
9	Brück	Gregor-Von-Brück-Ring
10	Brück	Heinrich-Heine-Straße
11	Brück	Kantstraße
12	Brück	Kleiststraße
13	Brück	Lessingstraße
14	Brück	Lindenstraße
15	Brück	Luisenstraße
16	Brück	Paul-Ruoff-Straße
17	Brück	Platz der Jugend
18	Brück	Ringelnetzweg
19	Brück	Rottstocker Weg
20	Brück	Rudolf-Harbig-Straße
21	Brück	Schillerstraße
22	Brück	Silberbrückenstraße
23	Brück	Straße der Einheit
24	Brück	Straße der Jugend
25	Brück	Thomas-Müntzer-Straße
26	Brück	Umlandstraße

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Linthe

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk **0409** umfasst den gesamten **Ortsteil Linthe**. Das Wahllokal befindet sich in der Jugendscheune, Teichgasse 8 A, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0410** umfasst den gesamten **Ortsteil Deutsch Bork**. Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Deutsch Bork 39, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0411** umfasst den gesamten **Ortsteil Alt Bork**. Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Alt Bork 36, 14822 Linthe.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 22. August 2017

Die Wahlbehörde



i. V. M. Jahn

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Planebruch

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk **0412** umfasst den gesamten **Gemeindeteil Freienthal**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Freienthal 30, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0413** umfasst den gesamten **Gemeindeteil Dame-lang**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus Damelang, Dorfstraße 32, 14822 Planebruch.

Der Wahlbezirk **0414** umfasst den gesamten **Ortsteil Cammer**.

Das Wahllokal befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 47a, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0415** umfasst den gesamten **Ortsteil Oberjünne**.

Das Wahllokal befindet sich im Gasthaus Heidekrug, Oberjünne 24, 14822 Planebruch.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

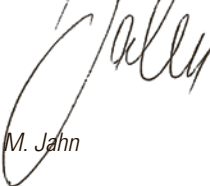
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 22. August 2017

Die Wahlbehörde



i.V. M. Jahn